



Donnerstag, 25. Januar 2024 // Nr. 04 // Jahrgang 55 // www.merdingen.de

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Merdingen



Merdingen

MITTEILUNGSBLATT

Merdinger Fasnetsplan 2024

Datum	Beginn	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
27.01.24	17.11 Uhr	Stockbrunnen	Narrenbaum stellen	Narrenzunft
03.02.24	14.30 Uhr	Turnhalle	Seniorenachmittag	Narrenzunft
04.02.24	14.11 Uhr	Start: Schule	Großer Fasnetsumzug	Narrenzunft
08.02.24	14.00 Uhr	Start: Schule	Kinder-Hemdglunkerumzug	Rekruten + Musik
08.02.24	18.00 Uhr	Rathaus	Rathaussturm und Hemdglunkerumzug	Rekruten + Musik
08.02.24	17.30 Uhr	Engelhof	Glunky Galore mit DJ	Chaoten-Club
08.02.24	17.30 Uhr	Engel - Wirtschaft	Stubefasnet mit handgemachter Musik	Chaoten-Club
08.02.24	18.00 Uhr	Fleischkäs 2.0		Fleischkäs Team
09.02.24	19.00 Uhr	Turnhalle	1. Zunftabend	Narrenzunft
09.02.24	17.30 Uhr	Engel - Wirtschaft	Wild West Salon Abend	Chaoten-Club
10.02.24	19.00 Uhr	Turnhalle	2. Zunftabend	Narrenzunft
10.02.24	17.30 Uhr	Engel - Wirtschaft	Sportsbar	Chaoten-Club
11.02.24	17.30 Uhr	Engelhof	Umzugsparty mit DJ	Chaoten-Club
11.02.24	17.30 Uhr	Engel - Wirtschaft	Stubefasnet mit handgemachter Musik	Chaoten-Club
12.02.24	14.00 Uhr	Turnhalle	Kindernachmittag	ASV-Jugend
12.02.24	19.00 Uhr	Turnhalle	Stubengang	TV
12.02.24	17.30 Uhr	Engel - Wirtschaft	Jägerstüble	Chaoten-Club
13.02.24	11.30 Uhr	Zehntscheune	Hexlis	Narrenzunft

WICHTIGE RUFNUMMERN



NOTRUF

Polizeiruf	110
Polizeirevier Breisach	07667 9117-0
Feuerwehr	112
Gerätehaus	951264
DRK-Rettungsdienst / Notfallrettung	112
Krankentransport	0761 19222
Giftnotrufzentrale Freiburg	0761 19240
In Störungsfällen badenova Störungshilfe	
Störungshilfe	0800 2767767

APOTHEKENNOTDIENST

Samstag, 27.01.2024

St. Martins ApothekeFuhrmannsgasse 1,
79108 Freiburg (Hochdorf)
Tel.: 07665-2824

Sonntag, 28.01.2024

Sonnenberg-ApothekeFreiburger Str. 8,
79112 Freiburg (Opfingen)
Tel.: 07664-1552Ansonsten können Sie den Notdienst über den
Aushang an der Apotheke erfahrenNOTRUFNUMMERN DER
FACHÄRZTLICHEN
BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117
Allgemeiner Notfalldienst:	
Universitätsklinikum Freiburg	
Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg	
Kinderärztlicher Notfalldienst:	
St. Josefskrankenhaus	
Sautierstraße 1, 79104 Freiburg	
Augenärztlicher Notfalldienst:	
Universitätsaugenklinik Freiburg	
Killianstraße 5, 79106 Freiburg	
Zahnärztlicher Notfalldienst:	0761 - 120 120 0
Tierärztlicher Notfalldienst	0761 72266
Defibrillator-Standorte	
Eingangsbereich Bürgerhaus, Langgasse 14	
Eingangsbereich Halle/Schule, Jan-Ullrich-Straße 2	
Schreinerei Bärmann	
Schloßmatten 7	
Sportplatz / Clubheim	
Kleinsteinen	

GEMEINDE MERDINGEN

E-Mail: Gemeinde@Merdingen.de
Internet: www.merdingen.de

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 18.00 Uhr**Zentrale** 9094-0**Bürgermeister**
Martin Rupp 9094-20**Sekretariat**
Ramona Menner 9094-21**Bürgerbüro**
Fatlinda Kryeziu 9094-19**Hauptamt**
Dietmar Siebler 9094-10**Rechnungsamt**
Tobias Zipfel 9094-16**Gemeindekasse**
Iris Frick 9094-13**Standesamt**
Annika Bärmann 9094-17**Bauamt**
Otmar Wiedensohler 9094-15**Auszubildende**
Katharina Menner 9094-14**Flüchtlingsintegration**
Roman Bukowski 9958410Sprechzeiten: Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr**Telefax** 9094-29**Wasserversorgung Merdingen**
Bereitschaftsnummer 0151 72703912**Öffnungszeiten der Bücherei:**
Mo 8:30 bis 10:30 Uhr,
17:00 bis 18:00 Uhr;Di 17:00 bis 19:00 Uhr
(nicht in Schulferien), Tel: 0151 72703923

WICHTIGE RUFNUMMERN

RAZ Breisgau 07634 6949385**Recyclinghof und Grünschnitt-Sammelstelle****Ihringen:** Di., 16 - 19 Uhr; Sa., 9 - 13 Uhr**Katharina Mathis Stift** 9964080**„Seniorenbetreuung Regenbogen“**
Manuela Kunzelmann 07668-2270136**Amtsgericht Emmendingen**
-Grundbuchamt-Liebensteinstraße 2, 79312 Emmendingen
Tel.: +49 7641/96587-600 (Zentrale)
Fax: +49 7641/96587-880, E-Mail:
poststelle@agemmendingen.justiz.bwl.de**Hermann-Brommer-Schule**

Rektorat 07668 95297-25

Fax 07668 95297-29

Verlässliche Grundschule 07668 95297-27

Katholischer Kindergarten Merdingen

Altbau 07668-5783

Neubau 07668-94727

Fax 07668-908081

Bei den Mättlezwerger e.V.

Tel.: 07668-8649922
mail: info@maettlezwerge.de**Kaminfegermeister**

Uwe Klingenberg 07665 930297

Forstverwaltung

Laura Hempelmann 0162 2550711

für Gemarkung Merdingen

Torsten Stark 0162 2550713

für Gemarkung Gündlingen

Forstbezirksverwaltung Landratsamt

Breisgau-Hochschwarzwald 0761 21875131

Fax 0761 21875169

Rechtsanwalt - Notdienst 0761 72773

Jede Nacht von 18.00 - 8.00 Uhr, samstags

rund um die Uhr, Beratung und Vertretung

in unaufschiebbaren Straf- und Zivilsachen

SOZIALDIENSTE

Kirchliche Sozialstation**Kaiserstuhl-Tuniberg e.V.:**

Pflege zu Hause, Hauswirtschaft

Essen auf Rädern in Breisach, Ihringen, Mer-

dingen und Vogtsburg, Freiburger Straße 6,

Tel. 07667 90588-0

Fax -30

Pflegedienstleitung: C. Friese / I. Wagner

Dorfhelferin über**Bürgermeisteramt Vogtsburg**

Frau Immele 07662 / 812-43

Landwirtschaftlicher Betriebshelfer-**dienst Südbaden (St. Ulrich)**

Tel. 07602 910126

Fax 07602 910190

Frau Löffler, Einsatzleitung

Hospizgruppe - Begleitung**Schwerkranker und Sterbender**, kostenlos,

durch geschulte, ehrenamtliche Mitarbeiter

Kontakttelefon:(M. Neunsinger) 07668 9143

Vertretung: 07667 1864

Krebsinformationsdienst: 0800 4203040

kostenfrei, täglich von 8 - 20 Uhr

krebisinformationsdienst@dkfz.de

www.krebisinformationsdienst.de

Kreuzbund-Selbsthilfegruppe

für Suchtkranke + Angehörige Breisach

Kolpingstr. 14 07663 3946

Beratungsstelle für ältere Menschen und**deren Angehörigen**

Christiane Gehring,

Renate Brender 07667 904899

Täglich erreichbar.

Hausbesuche nach Vereinbarung.

Integrationsfachdienst Freiburg

Beratungsstelle für schwerbehinderte,

psychisch erkrankte und hörbehinderte

ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber

0711 / 25 083 2800

Herausgeber: Bürgermeisteramt Merdingen

Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, 78333 Stockach, Meßkircher Straße 45

Telefon 07771 9317-11, Telefax 07771-9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Erscheinungsweise: wöchentlich. Bezugspreis: 24,20 Euro jährlich

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die 1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Merdingen findet am Dienstag, 30.01.2024 um 19:00 Uhr in dem Bürgersaal des Bürgerhauses, Langgasse 14, statt.

Tagesordnung zur 1. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2024

1. Frageviertelstunde
2. Anerkennung und Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.12.2023
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Vermietung des Bürgersaals an örtliche politische Vereinigungen

5. Absichtserklärung „Sorgende Gemeinschaft“
6. Besetzung Gemeindewahl Ausschuss für Kommunalwahlen 2024
7. Annahme von Spenden 2023
8. Bauanträge
- 8.1 Neubau von sieben Gebäuden (mit insg. 10 Wohneinheiten) mit mietpreisgebundenen Wohneinheiten und einer Büroeinheit für freiberufliche Tätigkeit sowie einer Tiefgarage mit 14 Stellplätzen, 4 Garagenstellplätze und 4 Außenstellplätze auf den Grundstücken Hochstraße 29 + 31, Flst.-Nr. 371, 371/1, 371/2, 371/3 und 371/5, in Merdingen
9. Übernahme der PV-Anlage auf dem Bauhof
10. Informationen der Verwaltung
11. Fragen und Anregungen

Alle Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Martin Rupp
Bürgermeister

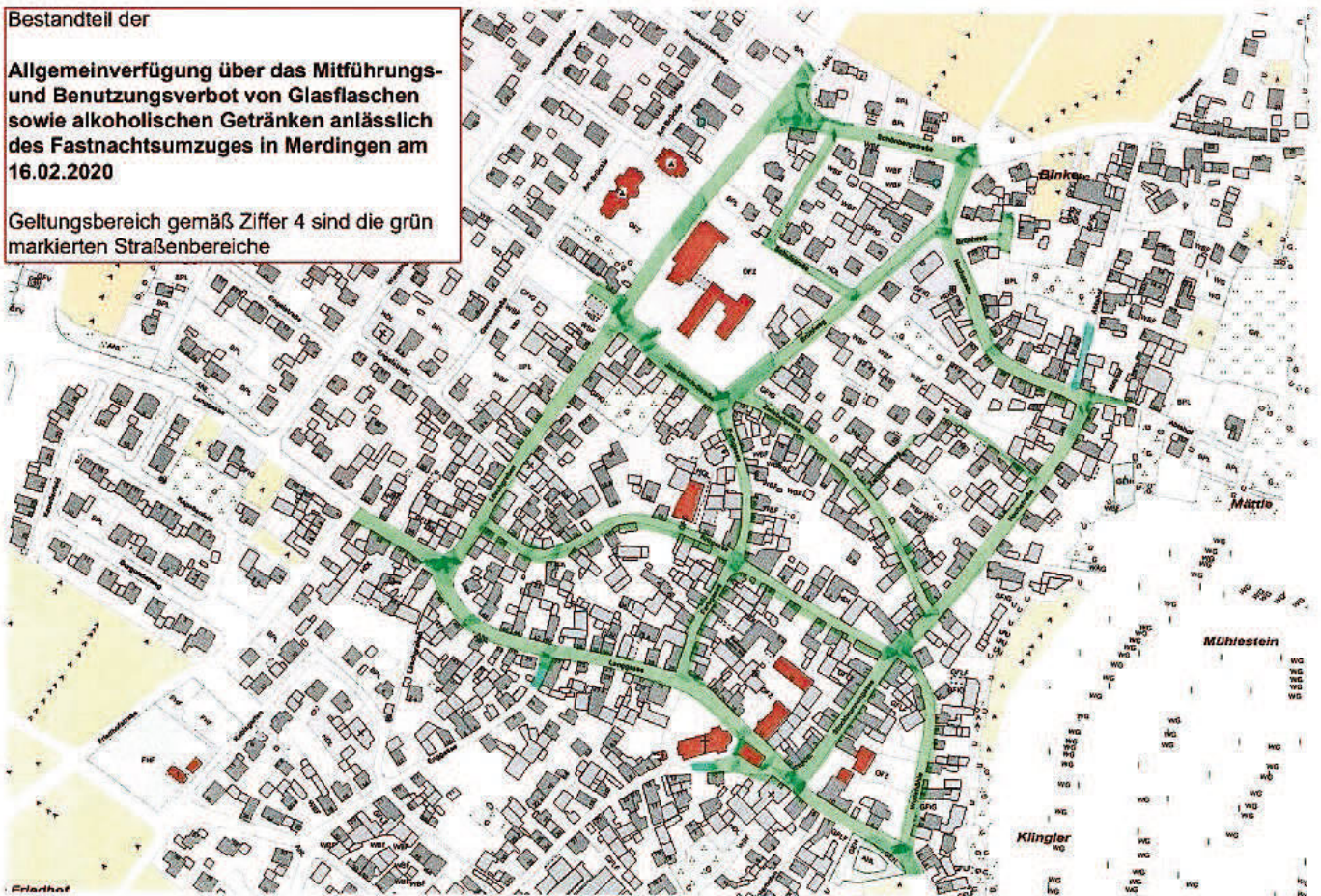
Allgemeinverfügung über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen sowie alkoholischen Getränken anlässlich des Fastnachtsumzuges in Merdingen am Sonntag, 04. Februar 2024

Hiermit wird gem. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) in Verbindung mit §§ 1, 3, 5, 6, 49, 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) in der Fassung vom 13. Januar 1992 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Polizeistrukturgesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 95) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Bestandteil der

Allgemeinverfügung über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen sowie alkoholischen Getränken anlässlich des Fastnachtsumzuges in Merdingen am 16.02.2020

Geltungsbereich gemäß Ziffer 4 sind die grün markierten Straßenbereiche



1. Mitführungs- und Konsumierungsverbot mitgebrachter alkoholischer Getränke und alkoholhaltiger Mischgetränke

Für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum ist das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken und alkoholhaltigen Mischgetränken, in dem unter Ziffer 4 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dies gilt nicht für den Erwerb und Konsum alkoholischer Getränke von an der Umzugstrecke offiziell zugelassenen Ausschank- und Verkaufsstellen.

2. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (Flaschen, Gläser und ähnliches) jeglicher Größe, in dem unter Ziffer 4 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Liefern von Glasflaschen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zum Verkauf an den offiziellen und zugelassenen Verkaufsstellen entlang der Umzugstrecke transportieren sowie die Verwendung und Verwahrung von Glasflaschen von den offiziellen und zugelassenen Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe dieser Verkaufsstände.

3. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt für Sonntag, den 04. Februar 2024 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die unter Ziffer 1 und 2 ausgesprochenen Verbote gelten für folgende Straßen und die angrenzenden Gehöfte und Freiflächen: Langgasse Ost (ab Höhe Friedhofstraße), Löschgraben, Rittgasse, Farbgasse, Zwiebelgasse, Jan-Ullrich-Straße, Schulstraße, Schönbergstraße, Brühlweg, Abtshof, Hochstraße, Stockbrunnengasse, Wolfshöhle

Das Verbot erstreckt sich auf alle öffentlichen Flächen und hindernislos zugänglichen privaten Freiflächen innerhalb dieses Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Allgemeinverfügung gem. §§ 18, 19, 21, 26 und 28 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg (LVwVG BW) das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten alkoholischen Getränke sowie den mitgeführten Glasbehältnissen an. Ebenso kann zur wirksamen Gefahrenabwehr ein Verweis aus dem räumlichen Geltungsbereich erfolgen (§ 27a Abs. 1 PolG BW).

1. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu 1. und 2.

Der Fastnachtsumzug in Merdingen ist seit Jahrzehnten ein Höhepunkt der Fasnet und zieht Jahr für Jahr am Veranstaltungstag mehrere tausend Besucher in die Gemeinde.

In den letzten Jahren hat die Anzahl betrunkenen meist junger Menschen vor, während und nach dem Fastnachtsumzug prägnant zugenommen. In den Jahren 2017 und 2018 mussten vom Rettungs- und Sicherheitsdienst (örtlicher DRK-Verein) zahlreiche Jugendliche und Heranwachsende wegen übermäßigem Alkoholkonsum medizinisch versorgt werden. Mit der deutlichen Zunahme alkoholisierter Personen hat auch die Aggressivität zugenommen und in der Folge sankt die Hemmschwelle zur körperlichen Auseinandersetzung. Es kam wiederholt zu Körperverletzungen. In Einzelfällen wurden auch dienstausübende Polizisten verletzt. Die deutliche Zunahme meist junger betrunkenen Personen ist auf die in Mode gekommene Verhaltensweise „vorzuglühn“ und in erheblichem Umfang günstig erworbene, alkoholische Getränke mitzuführen und unmittelbar vor, während und kurz nach der Veranstaltung zu konsumieren, zurückzuführen. Eine daraus entstehende Gefahr für Leib und Leben der Besucher und Teilnehmer ist beim Fastnachtsumzug in Merdingen real gegeben.

In den Jahren 2018 und 2017 und auch davor hat sich zudem gezeigt, dass die leeren Flaschen oder Gläser meist nicht ordnungsgemäß entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt, sondern einfach auf den Boden abgestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen werden. Aufgrund der Vielzahl der Besucher und der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Gläser werden diese zu Stolperfallen. Die Glasbehältnisse werden bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen, Gläser und Glasscherben übersät. Die Menge an Glasflaschen und Glasscherben stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich an. Sie verursachen Schnittverletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Schlaggegenstände eingesetzt und führen zusätzlich bei Einsatzfahrzeugen zu Reifenschäden. Insbesondere Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungseinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Verzögerung durchgeführt werden können.

Gemäß §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) können Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine bestehende oder drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dabei hat die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 5 PolG BW die Maßnahme zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Durch eine polizeiliche Maßnahme darf kein Nachteil herbeigeführt werden, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Die Erfahrungen beim Fastnachtsumzug in Merdingen haben gezeigt, dass die bestehenden Regeln nicht ausreichen um die Gefahren, die durch ungehemmten Alkoholkonsum und mitgebrachte Glasbehältnisse entstehen, zu verhindern. Zum Schutz des sehr hohen Schutzgutes der körperlichen Unversehrtheit ist durch Erlass dieser Allgemeinverfügung die Abwehr der bestehenden Gefahren erforderlich. Das Grundrecht auf freie Selbstbestimmung und Schutz des Eigentums jedes Einzelnen tritt für die zeitlich und räumlich sehr eng begrenzte Gültigkeit der Allgemeinverfügung hinter das Schutzbedürfnis der körperlichen Unversehrtheit vieler Menschen.

Die Grenzen des Geltungsbereichs und das ausgesprochene Verbot nach Ziffern 1 und 2 werden unter der Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, des Rettungsdienstes, des Ordnungsamtes und des Veranstalters für erforderlich gehalten und wurden in einer gemeinsamen Besprechung abgestimmt.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem o.g. Bereich aufhalten und mitgebrachte alkoholische Getränke und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes nach Ziffer 1 und 2 ist es, innerhalb des Einzugsbereichs des Fastnachtsumzugs exzessiven Alkoholgenuss einzudämmen und von Glasbehältnissen frei zu halten und damit die in den Vorjahren festgestellten Gefahren größtmöglich zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofort-

tigen Erfolg führt.

Das Mitbringen und der Verzehr von antialkoholischen Getränken in anderen Behältnissen außer Glas bleibt jedermann uneingeschränkt möglich. Der Erwerb und Konsum alkoholischer Getränke ist entlang der Umzugsstrecke möglich. Ein vollständiger Ausschluss des Konsums alkoholischer Getränke ist somit nicht verbunden. Weil es alkoholische Getränke innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs ausschließlich an dafür zugelassenen Verkaufsstellen gibt, kann von dort die Abgabe an bereits erkennbar alkoholisierte Personen eingestellt werden. Die Verkaufsstellen sind über diese wichtige Verhaltensweise belehrt worden. Damit auch innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs keine Glasbehältnisse von den Verkaufsstellen in Umlauf gebracht werden, sind eigens hierfür aus Kunststoff hergestellte Cupbecher beschafft worden. Somit ist auch innerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung die Verwendung von Glasbehältnissen von Seiten des Veranstalters und damit die von zerbrochenem Glas ausgehende Gefahr ausgeschlossen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bisherigen, weniger einschneidenden Maßnahmen, wie z.B. der Kontrolle jugendlicher Personen durch den Polizeivollzugsdienst auf den Zufahrts- und Zugangsstrecken sowie Appelle vom Veranstalter zum sorgsamem und bewussten Umgang mit Alkohol, Flaschen und Gläser nicht ausreichten, um den unter Ziffer 4 begrenzten Bereich in diesem Sinne sicher zu gestalten. Das Verbot, alkoholische Getränke und Glasbehältnisse in den Umzugsbereich mitzubringen, ist zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit einer Vielzahl von Menschen deshalb angemessen und geeignet. Mit anderen mildereren Mitteln als durch das festgesetzte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwartenden Verletzungsfolgen zahlreicher Menschen nicht beizukommen.

Zur Gewährleistung des ausgesprochenen Bring- und Benutzungsverbot alkoholischer Getränke und Glasbehältnisse werden an den Zugangsbereichen Kontrollstellen eingerichtet und umfangreiche Kontrollen durchgeführt. Ohne Kontrollstellen an den Zugangsbereichen wäre eine zweckentsprechende Personenüberprüfung bei der Besucheranzahl nicht möglich und die aufgezeigten Gefahren könnten nicht auf ein bestehendes Restrisiko minimiert werden.

Zu 3.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht der Ankunfts- und Aufenthaltszeit des Besucher- und Teilnehmerkreises und damit der in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch übermäßigen Alkoholkonsum und die Benutzung von Glasbehältnissen entstehen. Im Rahmen des Fastnachtsumzugs ist dieser zeitliche Einschränkungsbereich von wenigen Stunden von untergeordneter Bedeutung. Der zeitliche Geltungsbereich entspricht dem in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Zeitfenster vor, während und nach dem Fastnachtsumzug.

Zu 4.

Um einen wirkungsvollen Schutz vor ungehemmter Alkoholisierung und Glasbruch und der daraus entstehenden Gefahren zu erreichen, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 und 2 auf den Teil des Umzugsbereichs, in dem in den vergangenen Jahren meist junge Menschen hochgradig alkoholisiert von Rettungskräften und Sicherheitsdiensten versorgt werden mussten und sich Körperverletzungen in Folge körperlicher Auseinandersetzungen und Schnittverletzungen durch Glasbruch massive anhäuferten.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Einzugsbereich des Fastnachtsumzugs.

Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 18, 19, 21, 26 und 28 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg (LVwVG BW). Der unmittelbare Zwang gemäß § 26 PolG im Form der Wegnahme darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untauglich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas oder mitgebrachte alkoholische Getränke in die beschriebenen Bereiche gelangt und dort benutzt und konsumiert werden.

Die Wegnahme der Behältnisse im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung braucht nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glasflaschen sowie Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke etc.) erzwungen werden soll.

Zu 6.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist und der angestrebte Erfolg der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, erreicht wird.

Würde die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs greifen, könnte die Sicherheit der vielen Besucher und Teilnehmer nicht gewährleistet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Merdingen, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen einzu legen.

Wegen des angeordneten Sofortvollzugs hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Merdingen, den 08.01.2024




Martin Rupp, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Webseite der Gemeinde Merdingen www.merdingen.de sowie ergänzend im Mitteilungsblatt jeweils am 25.01.2024

Stadt/Gemeinde

Gemeinde Merdingen

Landkreis

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

1. Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Merdingen sind dabei 12 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 24.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes - **Bürgermeisteramt Wahlamt, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein
- für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);
- Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).
- Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
 - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Wahlamt, Kirchgasse 2, 79291 Meringen** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Wahlamt, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags - für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** - durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis - aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart - verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis - in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart - zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis - im Verbandsgebiet der Region Stuttgart - wohnen oder ihre Haupt-

wohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis - das Verbandsgebiet der Region Stuttgart - verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis - dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart - sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Wahlamt, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Wahlamt, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum

Merdingen, 25.01.2024

Bürgermeisteramt

Martin Rupp, Bürgermeister



AKTUELLES



Austräger/in (m/w/d) für das Mitteilungsblatt gesucht

Für das Austragen des Mitteilungsblattes in Merdingen Bezirk Ost wird ab sofort ein/e Austräger/in gesucht. Die Arbeitszeit ist wöchentlich donnerstags und umfasst ca. 3,0 – 3,5 Arbeitsstunden. Die Stelle eignet sich besonders für Jugendliche ab 14 Jahren oder Teilzeitbeschäftigte oder rüstige Rentner/innen, die im Rahmen eines Minijobs etwas hinzuverdienen möchten (geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV). Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an die Gemeindeverwaltung Merdingen, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Siebler, Tel. 07668-909410, Mailadresse: siebler@merdingen.de, zur Verfügung.

Hinweis: Das Beschäftigungsverhältnis wird vertraglich mit dem Primo-Verlag Stockach abgeschlossen.

Verkehrswidriges Parken im Bereich der Hermann-Brommer-Schule mit Behinderungen für den Schulbusverkehr

Aus aktuellem Anlass weisen wir auf die gültigen Parkregelungen im Bereich der Jan-Ullrich-Straße und dem Brühlweg hin. Die Jan-Ullrich-Straße ist als verkehrsberuhigter Bereich mit Zeichen 325.1 ausgemarkiert (im allgemeinen Sprachgebrauch auch als „Spielstraße“ bezeichnet). In diesem Verkehrsbereich ist das Parken nur auf den ausgewiesenen Parkflächen zulässig. Im Brühlweg sind im Bereich der Hermann-Brommer-Schule öffentliche Parkplätze ausgewiesen, die zum Parken benutzt werden können. Im Zufahrtbereich zu diesen Parkplätzen darf man nicht auf der Straße parken. Im weiteren Verlauf des Brühlweg in nördlicher Richtung ist das Parken entlang von Hochbordsteinen zulässig. Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen ist bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten das Parken verboten. Wir weisen auf § 12 der Straßenverkehrsordnung hin.

Der Schulbus, der morgens und zur Mittagszeit die Hermann-Brommer-Schule anfährt hatte in den letzten Tagen mehrfach erhebliche Durchfahrtsprobleme im genannten Bereich. Wir appellieren an die Verkehrsteilnehmer sich rücksichtsvoll zu verhalten. Der eingerichtete Schulbusverkehr dient schließlich der Sicherheit der Schulkinder.

Bürgerholz

Die Ausgabe des bestellten Bürgerholzes findet am Donnerstag, dem 01.02.2024, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Die Lose können im Rathaus, Zimmer 104, gegen die Zahlung von 65,00 € pro Ster abgeholt werden. Die Ausgabe des Bürgerholzes erfolgt ausschließlich an die bereits bestellten Berechtigten. Die Lagerorte des Bürgerholzes befinden sich im Lehwinkeleweg und im Mittelweg.

Wir bitten darum, die Abholung möglichst zeitnah vorzunehmen und dabei die Losnummern genau zu vergleichen, um Verwechslungen zu vermeiden. Entwendetes Holz kann von der Gemeinde nicht ersetzt werden.

Gemeinde Merdingen

Nächster Sprechtag für das Sanierungsgebiet „Ortskern“

Interessierte Grundstückseigentümer*innen können sich gerne im Rahmen dieses Sprechtages über allgemeine Fördermöglichkeiten bis hin zu konkreten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an ihren Gebäuden im Sanierungsgebiet „Ortskern“ beraten lassen.

Nächster Beratungstermin: Donnerstag, 01.02.2024 ab 14:00 Uhr

Es wird um Voranmeldung zur Terminabsprache gebeten:

Tel: 07668/909410 – Dietmar Siebler

Mail: siebler@merdingen.de

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



„Mehr (er)leben“ - Pflegeeltern im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gesucht

Nächster Informationsabend am 31. Januar
Unter dem Motto „Mehr (er)leben“ sucht der Pflege- und Adoptivkinderdienst des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald weitere Pflegeeltern. Mehr denn je werden Pflegefamilien gebraucht, die Kinder auf Zeit oder auch auf Dauer bei sich aufnehmen können. Der nächste Informationsabend für Interessierte ist am 31. Januar von 18:00 bis 20:00 Uhr. Der Abend findet hybrid statt, es ist eine Teilnahme online oder in Präsenz möglich. Veranstaltungsort ist das Landratsamtgebäude in der Berliner Allee 3 in Freiburg.

Kinder und Jugendliche können aus verschiedensten Gründen nicht immer in ihren eigenen Familien aufwachsen. Dann kann eine Pflegefamilie die Chance darstellen, für eine bestimmte Zeit oder auch dauerhaft in einem stabilen, familiären Umfeld aufzuwachsen. Es braucht dafür Menschen, die bereit sind, ein Kind oder Jugendlichen mit Zuversicht und Liebe, Offenheit und Mut bei sich

aufzunehmen und in Ihr Lebensumfeld mit zu integrieren. Angesprochen sind Familien, Paare - auch gleichgeschlechtliche - und Alleinstehende mit Wohnsitz im Landkreis.

Der Pflege- und Adoptivkinderdienst sucht Menschen, die sich eine Tätigkeit in der Bereitschaftspflege für eine vorübergehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Altersgruppen in Akutsituationen, im Rahmen der Vollzeitpflege auf einen bestimmten, längeren Zeitraum oder als auf Dauer angelegte Lebensform vorstellen können. Der Pflegekinderdienst bereitet Pflegeeltern auf diese Aufgabe vor und unterstützt und berät sie während der Aufnahme des Kindes. Pflegeeltern erhalten ein monatliches Pflegegeld für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen.

Weitere Informationen und die Anmelde-möglichkeiten finden sich auf der Homepage des Landratsamtes unter www.lkbh.de/pakd.

Wichtige Informationen zum Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald

Seit dem 1. Januar steht den Menschen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine neue Form der Pflegeberatung zur Verfügung. An drei zentralen Standorten in Bad Krozingen, Breisach und Titisee-Neustadt bietet der Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald im gesamten Kreis kostenfreie und neutrale Pflegeberatung an.

Das Ziel ist eine flächendeckende und einheitliche Beratung zu allen Themen rund um die Pflege, die den individuellen Bedürfnissen von Pflegeversicherten und deren Angehörigen gerecht wird. Der neue Pflegestützpunkt mit seinen drei Standorten bietet Beratungen ausdrücklich für alle Altersgruppen telefonisch, vor Ort in den Standorten oder auch in Form von Hausbesuchen an. Zusätzlich sind auch Beratungen durch Videokonferenzen möglich, um eine umfassende Erreichbarkeit und Flexibilität für die Ratsuchenden sicherzustellen.

Weitere Informationen finden sich auch im Internet unter www.lkbh.de/pflegestuetzpunkt
Infobox zu den Kontaktdaten des Pflegestützpunktes an den einzelnen Standorten:

Bad Krozingen Grabenstraße 2

Telefon: 0761 2187-2971 oder 0761 2187-2972

E-Mail: birgit.grammelspacher@lkbh.de oder petra.horn@lkbh.de

Breisach

An der alten Weberei 2

Telefon: 0761 2187-2974 oder 0761 2187-2975

E-Mail: christiane.gehring@lkbh.de oder renate.breder@lkbh.de

Titisee-Neustadt

Wilhelm-Stahl-Straße 13

Telefon: 0761 2187-2977 oder 0761 2187-2978

E-Mail: wendelin.schuler@lkbh.de oder christiane.duespohl@lkbh.de

Sollte telefonisch niemand erreichbar sein, bitte auf die Mailbox sprechen. es erfolgt schnellstmöglich ein Rückruf.

MERDINGER ABFALLKALENDER



Freitag, 26.01.2024
Biotonne

Abfallwirtschaft
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald



Abfallgefäß eingefroren - was tun?



Bei Minusgraden friert Abfall, speziell Bioabfall, recht schnell an der Gefäßwand der Tonne fest.

Aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen dürfen Müllwerker nicht in die Müllgefäße greifen. Es empfiehlt sich daher, die Abfälle selbst kurz vor der Leerung nochmals zu lockern. Mit einem Besenstiel, Spaten oder ähnlichem lässt sich der Abfall von der Gefäßwand lösen.

Tipps für die Biotonne:

Damit sich möglichst wenig Feuchtigkeit in der Biotonne befindet, die Küchenabfälle gut abgetropft und in Zeitungspapier oder Papiertüten eingepackt in die Tonne geben. Nach der Leerung die Biotonne möglichst austrocknen lassen und vor dem Befüllen erst mit einigen Lagen Zeitungspapier oder Karton auslegen.

Notfalls kann man sich bei der Gemeindeverwaltung einen gebührenfreien, „Winter-Notfallsack“ besorgen, der bei der nächsten Restmüll-Abfuhr mit bereitgestellt werden kann.

Haben Sie noch Fragen?

Abfallberatung Tel.: 0761 2187 9707

www.lkbh.de/alb

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Kath. Kirchengemeinde St. Remigius Merdingen

Kath. Pfarrgemeinde St. Remigius Merdingen KW 04

Kontakt: Pfarrbüro Merdingen, Telefon 07668/241, pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de

Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 10 bis 12 Uhr und nach Terminabsprache

Homepage:

www.se-breisach-merdingen.de

Samstag, 27. Januar 2024

18.00 Gündlingen
Eucharistiefeier am Vorabend

Sonntag, 28. Januar 2024

09.00 Niederrims.
Eucharistiefeier (M. Mark)
09.00 Wasenweiler
Eucharistiefeier (G. Eisele)
10.30 Breisach
Münster, Eucharistiefeier (W. Bauer)
10.30 Merdingen
Eucharistiefeier (G. Eisele)
10.30 Oberrimsingen
Eucharistiefeier (M. Mark)

Freitag, 02. Februar 2024

09.00 Merdingen
Haus- und Krankenkommunion
(U. Wochner)

Evang. Kirchengemeinde Ihringen



Wochenspruch:

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.

(Lukas 13,29)

Pfarrbüro:

Tel. 07668 / 221 (dienstags – freitags von 8.30 h – 12.00 h)

Mail: ihringen@kbz.ekiba.de

Homepage: www.kirche-ihringen.de

Wir laden herzlich ein zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen:

Mittwoch, 24.01.

19.30 h – Bibel- und Gebetskreis „Innehalten unterm Kreuz“ im Chorraum der Kirche - Bibellese (Tageslese: 1. Timotheus 5, 3-16), Austausch, Gebet

Donnerstag, 25.01.

14.30 h – Herzliche Einladung zum Seniorenkreis mit Herrn Pfr. Gerhard Jost zum Thema „Israel“, sowie mit den Singenden Winzern und dem Seniorenkreis-Team!

20.00 h – Gesprächsabend zur Predigtreihe, Gemeindehaus Ihringen

Freitag, 26.01.

10.00 h – Seniorengymnastik
15.30 h – Evangelischer Gottesdienst im Pflegeheim „Haus am Weingarten“
20.00 h – Blaukreuzgruppe

Sonntag, 28.01.

9.45 h – Gottesdienst zur Predigtreihe – Pfr. Sebastian Bernick
Thema: „Gemeinsamer Tag – Einsamer Tag“

Montag, 29.01.

10.00 h - Krabbelgruppe „Piccolini“ im Gemeindehaus für Kinder von 0-3 Jahren
Herzliche Einladung zu einer Eltern-Kind-Zeit mit Spiel und Spaß, Liedern und Geschichten, Kaffee und Austausch.

Mittwoch, 31.01.

19.30 h – Bibel- und Gebetskreis „Innehalten unterm Kreuz“ im Chorraum der Kirche - Bibellese (Tageslese: 2. Timotheus 2, 1-13), Austausch, Gebet

Informationen:

Predigtreihe „Gemeinsames Leben“ nach dem gleichnamigen Buch von Dietrich Bonhoeffer - Gottesdienste in Ihringen:

28. Januar, 9.45 h – „Gemeinsamer Tag – Einsamer Tag“ (Bernick)

04. Februar, 10.30 h – „Dienst“ (Best)

11. Februar, 11.00 h – „Beichte und Abendmahl“ – Bibelbrunch-Gottesdienst (Bernick)

Gesprächsabende:

Donnerstag, 25. Januar, 20.00 h – Gemeindehaus Ihringen

Donnerstag, 1. Februar, 20.00 h – Gemeindehaus Bötzingen

Donnerstag, 8. Februar, 20.00 h – Gemeindehaus Ihringen

Jubiläumskonfirmationen 2024

Am **17. März 2024** feiern wir die Jubiläumskonfirmationen **um 9.30 h** in unserer Kirche. **Treffpunkt für die Jubiläumskonfirmanden ist um 9.00 h im Gemeindehaus.**

Es sind folgende Konfirmanden-Jahrgänge herzlich eingeladen:

Silberne Konfirmation (25 J.), Goldene Konfirmation (50 J.), Diamantene Konfirmation (60 J.), Eiserne Konfirmation (65 J.) Gnadekonfirmation (70 J.), Segenskonfirmation (75 J.) und Ehrenkonfirmation (80 J.).

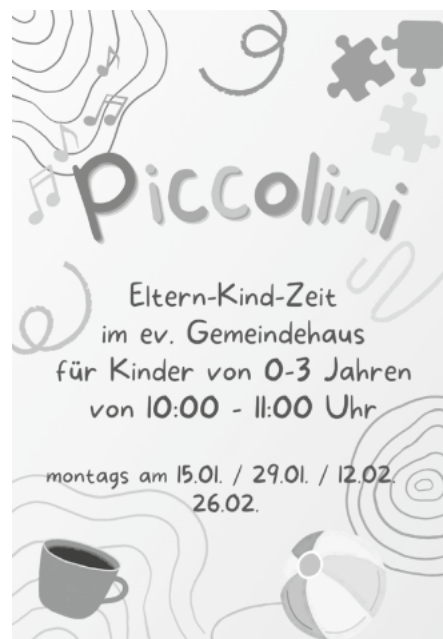
Für das Pfarramt ist es wichtig, den Jahrgängen **Namenslisten der Teilnehmer** zu erhalten, um die Urkunden zu erstellen. Auch alle Älteren, die nicht am Gottesdienst teilnehmen können, grüßen wir gerne mit einer Urkunde und bitten darum um schnellstmögliche Rückmeldung im Pfarramt.

Losungen und Kalender 2024 sind in Kirche und Gemeindehaus auf dem Schriften-tisch erhältlich.

Brot für die Welt

Die Kollekten, Spenden und Tütensammlung für „Brot für die Welt“ in der Advents- und Weihnachtszeit beliefen sich auf insgesamt **3.290 €**. Herzlichen Dank für Ihre Spenden. Gott segne Geber und Gaben.

*Herzliche Segenswünsche
Ihr Team im Pfarrbüro*



SCHUL- NACHRICHTEN



Infoveranstaltung

**Ausbildung zum/zur Familienpfleger:in
Am Samstag 3. Februar 2024, 10 – 13 Uhr**

**Marta-Belstler-Schulen GmbH – Familien-
pflegeschule
Immentalstr. 14, 79104 Freiburg**

Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Sie!

Tag der offenen Tür am Mar- tin-Schongauer-Gymnasium Breisach

Das Martin-Schongauer-Gymnasium lädt am **Samstag, den 3. Februar 2024 zwischen 9 und 12 Uhr** alle 4-Klässlerinnen und 4-Klässler mit Ihren Eltern zum Tag der offenen Tür ein. Ab 9 Uhr sind wir für Sie da. Hier erfolgt zunächst eine Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Klein-Gruppen. Diese durchlaufen vier Stationen, in denen neue Fächer vorgestellt und sie durch ältere Schülerinnen und Schüler durch das Schulhaus geführt werden. Darüber hinaus präsentieren wir viele weitere Angebote, wie z.B. eine Chemie-Show. Die Eltern erhalten in einem Vortrag der Schulleitung, bei Schulhausführungen oder auf dem Marktplatz der Möglichkeiten mit über 15 Stellwänden viele Informationen über die Angebote unserer Schule. Weitere Informationen findet man unter www.msg-breisach.de – wir freuen uns auf Ihren Besuch.

VEREINS- MITTEILUNGEN



CDU Aktuell

**Einladung zur Generalversammlung am
01.02.2024 um 19.30 Uhr in den Pfarrkel-
ler.
Im Anschluss kleiner Umtrunk mit Häp-
chen.**

Der Vorstand

Musikverein Merdingen



Wir sind dabei...

und zwar an Fasnacht. Zuzeit probt das Zunftbenorchester für die beiden Zunftabend, für das Narrentreffen am Samstag, 3. Februar 2024 ist die große Orchester vorbereitet. Natürlich sind wir auch am

Hemdglunkerumzug wieder mit dabei. Wür wünschen allen viel Vorfreude auf die dies-jährige Fasnet.

25.01.2024, DO, 20 Uhr, Probe

31.01.2024, MI, 20 Uhr, Zunftabendprobe

01.02.2024, DO, 20 Uhr, Probe

03.02.2024, SA, 14 Uhr Seniorenfasnacht
Festhalle

04.02.2024, SO, Teilnahme am Fas-
nachtsumzug

04.02.2024, SO, Helfereinsatz bei Bewir-
tung Fasnachtsumzug

07.02.2024, MI, 20 Uhr, Zunftabendprobe

08.02.2024, DO, 18 Uhr Hemdglunkerum-

zug

09.02.2024, FR, 19 Uhr, Auftritt Zunftaben-
dorchester

10.02.2024, FR, 19 Uhr Auftritt Zunftaben-
dorchester

15.02.2024, DO, 20 Uhr, Probe

17.02.2024, SA, 18:18 Uhr Bürefasnet

Jugendkapelle Merdingen



Proben:

Jugendorchester: Montags von 18-19 Uhr

Landjugend Merdingen



Indoor KINO

AM 26. JANUAR
IM BÜRGERSAAL IN MERDINGEN

AB 12 JAHREN | EINTRITT FREI
EINLASS AB 19:00 UHR | FILMBEGINN UM 20:00 UHR

GETRÄNKE UND SNACKS KÖNNT IHR BEI UNS KAUFEN

BITTE DENK AN ETWAS GEMÜTLICHES ZUM DRAUF SITZEN

WIR FREUEN UNS AUF EUER KOMMEN



LANDJUGEND MERDINGEN

Landfrauenverein Merdingen e. V.



Save the date!

Am 8. März ist Weltfrauentag

Gemeinsam mit dem Merdinger Kunstforum feiern wir uns Frauen.

Merkt Euch diesen Termin vor: **Freitag, 8. März ab 20 Uhr im Wedäwit**

Weiter Infos folgen.

Einladung zum Vortrag:

Gärten im Klimawandel - gärtnern für die Zukunft

Hitze, Trockenheit, Schädlinge!

Infos und Tipps zur Klimaanpassung des Gartens

Macht Euren Garten klima-stabil

Referent: Sven Görlitz, Techniker im Garten- und Landschaftsbau und Gartenbauberater

Am **Donnerstag, 1. Februar 2024 um 19 Uhr im Bürgersaal, Langgasse 14, Merdingen**

Kostenfreie Veranstaltung für alle Garteninteressierte gemeinsam organisiert von:

BUND-Ortsgruppe Merdingen und den Landfrauen Merdingen

Strick- und Häkeltreff

Am Donnerstag, 18. Februar um 18.30 Uhr treffen wir uns nochmals zum gemeinsamen Stricken und Häkeln.

Die BUND-Ortsgruppe und der Landfrauenverein Merdingen laden ein zum Vortrag: „Gärten im Klimawandel – gärtnern für die Zukunft“

Anpassung des Hausgartens an klimatische Veränderungen

Referent: Sven Görlitz, Gartenberater im Verband Wohneigentum

Wir erleben gerade gravierende klimatische Veränderungen, Extremwetter-ereignisse wie Trockenheit, Hitze und Starkregen haben großen Einfluss auf unsere Gärten und unsere Wohngebiete. Es treten neue Schaderreger in den Gärten auf und treffen hier auf geschwächte Pflanzen. Hitzetage im Sommer bereiten sowohl den Gartenpflanzen, als auch den Bewohnern Stress. Trockenheit sorgt für leere Wassertonnen und Zisternen, Thujahäcken gehen ein, der Rasen vertrocknet und viele andere Pflanzen breiten sich aus. Doch was tun? Bei vielen Gärtnern macht sich Ratlosigkeit breit. Bei diesem Vortrag gibt es Informationen und Lösungsmöglichkeiten zur Klimaanpassung des Gartens. Von einer angepassten Bodenbearbeitung, dem Umgang mit neuen Schaderregern, einer nachhaltigen Regenwassernutzung, bis hin zur Gestaltung grüner Oasen mit geeigneten Pflanzen, in denen man sich auch an heißen Sommertagen gerne aufhält. Machen Sie Ihren Garten klima-stabil! Sven Görlitz ist staatlich geprüfter Techniker im Garten- und Landschaftsbau und seit 2002 hauptamtlicher Gartenberater beim Verband Wohneigentum Baden-Württemberg mit Sitz in Karlsruhe.

- Am Donnerstag, den 1. Februar 2024 um 19:00 Uhr

- Ort: Bürgersaal, Langgasse 14, Merdingen

Kostenfreie Veranstaltung für alle Garteninteressierten. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Zwulcher Narrenzunft Merdingen e. V.



Kartenvorverkauf

Liebe Merdingerinnen und Merdinger, auch dieses Jahr haben wir uns wieder für einen Kartenvorverkauf (KEINE Sitzplatzreservierung) für den Zunftabend entschieden. Unsere Zunftabende finden am **Freitag, 09.02.2024** und am **Samstag, 10.02.2024** ab 19 Uhr (Einlass: 18 Uhr) in der Turn- und Festhalle statt.

Karten können ab sofort per E-Mail (zunftabend@zwulcher-merdingen.de) oder telefonisch (07668/908338) reserviert werden.

Die reservierten Karten können dann an folgenden Terminen abgeholt werden:

Dienstag, 30.01.2024 zwischen 17.30 und 20.00 Uhr

Mittwoch, 31.01.2024 zwischen 17.30 und 20.00 Uhr

Abholung gegen Bar-Bezahlung (7 € pro Karte) bei Marina Ochs, Wentzingerstraße 14, 79291 Merdingen.

Sollten reservierte Karten an o.g. Terminen nicht abgeholt werden, gehen diese wieder zurück in den „Verkauf“.

Wir freuen uns auf zwei gesellige Abende mit Euch!

Zwulcher Narrenzunft Merdingen

Herzliche Einladung zum Zwulcher Narrenbaumstellen und Ausrufen der Fasnet Samstag 27.01.2024 um 17.11 Uhr am Stockbrunnen

Wir möchten als Zeichen der kommenden Fasnet unseren Narrenbaum erneut stellen und laden hierzu die gesamte Bevölkerung und die Gäste zu diesem Spektakel herzlich ein. Am 27.01.2024 ab 17.11 Uhr wird unser Narresome und die Jungzünftler der Narrenzunft mit unseren Narrenliedern die Fasnet eröffnen. Unter den Klängen des Narrenmarsches wird anschließend der Narrenbaum von Hand aufgestellt. Nach dem Ausrufen der Fasnet wird jedem Narr schnell klar, dass unsere geliebte Fasnet angebrochen ist.

Zum Abschluß findet ein Narrenhock an der alten Schule statt. Mit Glühwein, Kinderpunsch und einer Grillwurst wollen wir den Beginn der Fasnet mit allen Zuschauern feiern.

Wir freuen uns auf viele Zuschauer, besonders freuen wir uns auf viele kleine Narren.

Ein herzliches Narri-Narro, Zwulchi-Zwulcho Ihre Zwulcher Narrenzunft Merdingen e.V.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die 5. Jahreszeit hat ja bereits begonnen.

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger mit einem dreifachen

„Zwulchi Zwulcho“ zur Fasnet 2024 ein.

Wir sorgen mit leckeren Kuchen und Kaffee, sowie Schnitzel

und Pommes und der ein oder anderen Einlage nicht nur für das leibliche Wohl- Los geht es am Samstag, 03.02.2024 ab 14:30 Uhr in der Festhalle Merdingen.

Auf Euer Kommen freut sich die Zwulcher Narrenzunft Merdingen e.V.

TV Merdingen



Stubegang in d Halle:

We im letschde Jahr wäre mir vum TV au dies Jahr wieder d Stubegang in d Halle üsrichte. Um 7i gohts los. Zum Esse gits Spätzle mit Geschnetzeldem oder mit Gmes. De Halle un d Gema mehn zahlt si, deshalb däde mir widda 3 € Itritt vulange.

Johrgäng melde sich bitte vorher a un schicke uns:

- Personenzahl

- We viel Esse un we viel devu vegetarisch?

Un de wu s ledschd Jahr nonit debi ware:

- Was war s Masköttchen?

- 2-3 Gruppenfotos

P.s. Damit disjohr weng mehr Lebe in d Bude isch, däde mir zwische däne Johrgäng wu wenn üslose, wer wenn dra isch mit singe / lese,... . Zwischedurch sot jo au mol weng Zit si zum Schwätze oder fir ne Schunkelrunde. So kennts halt au basse-re, dass gar nit alli drakumme.

Anmeldung unter: geschaeftsstelle@turnverein-merdingen.de

VdK Ortsverband Merdingen



Der VdK-Ortsverband Merdingen informiert:

14. Sozialgesetzbuch bündelt soziale Entschädigungen

1950 wurde der Sozialverband VdK Deutschland als Dachverband gegründet. In jenem Jahr trat auch das Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Kraft, für das sich der VdK stark gemacht hatte. Das BVG regelte in Deutschland bis Ende Dezember 2023 die staatliche Versorgung von Kriegsoffizieren des Zweiten Weltkriegs. Und durch die entsprechende Anwendung der BVG-Leistungsvorschriften bei anderen Personenschäden war es dann zur zentralen Vorschrift des sozialen Entschädigungsrechts geworden. In der VdK-Anfangszeit prägte das BVG die alltägliche Beratungsarbeit des damaligen Kriegsoffizierverbands VdK.

Zum 1. Januar 2024 wurde das Bundesversorgungsgesetz nun ins neue Sozialgesetzbuch XIV (SGB XIV) übergeführt. Es bündelt das Recht der sozialen Entschädigung und regelt manches neu. Durch einheitliche Bestimmungen und eine klare Struktur sollen die Leistungen für Betroffene transparenter werden. Das SGB XIV regelt die Ansprüche von Menschen, die durch bestimmte Ereignisse unmittelbar oder mittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Hauptzielgruppe des 14. Sozialgesetzbuchs sind Opfer von körperlichen und psychischen Gewalttaten, Missbrauch, vorsätzlichen Vergiftungen, von Folgen beider Weltkriege, außerdem Betroffene von Nebenwirkungen von Schutzimpfungen sowie die Hinterbliebenen dieser Personen.

Rentenversicherungsbeitrag in 2024 konstant

Auch in 2024 bleibt der Rentenversicherungsbeitrag bei 18,6 Prozent des Bruttolohns. Der Beitrag sei das siebte Jahr in Folge konstant, gab die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) unlängst bekannt. Hingegen stieg die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung von monatlich 7.100 Euro auf 7.550 Euro. „Rentenversicherungsbeiträge müssen lediglich bis zu dieser Verdienstgrenze geleistet werden“, stellte die DRV BW klar. Wer jedoch freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, muss monatlich einen um 3,35 Euro höheren Mindestbeitrag leisten – dieses Jahr 100,07 Euro im Monat, statt vorher 96,72 Euro. „Der monatliche Höchstbetrag liegt bei 1.404,30 Euro“, so eine weitere Info der DRV BW. Der gesetzliche Rentenversicherungsträger wies noch darauf hin, dass der Regelbeitrag für versicherungspflichtige Selbstständige und Handwerker monatlich 657,51 Euro beträgt. Das Entrichten des halben Regelbeitrags sei jedoch für selbstständige Existenzgründer möglich. Wegen der Erhöhung des Mindestlohns auf 12,41 Euro pro Stunde steigt die monatliche Verdienstgrenze für Mini-Jobber auf 538 Euro pro Monat. Diese Anhebung seit Jahresbeginn führt zugleich dazu, dass sich die Untergrenze für Midi-Jobber entsprechend erhöht. Als Midi-Jobber gelten alle, die monatlich zwischen 538,01 und 2000 Euro verdienen. „Sie zahlen reduzierte Beiträge zur Rentenversicherung, ohne dass sich dadurch ihre Rentenansprüche vermindern“, so die DRV BW abschließend.

Offene Liste Merdingen



Kindersachenmarkt im März

Hier nochmal mit richtigem Datum: Am **Sonntag, den 10. März 2024** findet der Merdinger Kindersachenmarkt in der Turn- und Festhalle statt. Die Standgebühr beträgt 6€ und einen Kuchen. Aufbau ist um 13 Uhr, Verkauf von 14 bis 16.30 Uhr. Kinder können kostenlos auf der Bühne oder im Eingangsbereich der Schule verkaufen. Ein paar Tische sind noch frei. Anmelden könnt ihr Euch **ab sofort** bei Sigrid Schnurr per E-Mail: sigrid.schnurr@t-online.de oder telefonisch: 07668-952830

AUS UNSERER NACHBARSCHAFT



Bei der Gemeinde Bötzingen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ca. 5.500 Einwohner) ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Vollzeitstelle zu besetzen als **Sachbearbeiter (m/w/d) für die IT-Koordination.**



Die detaillierte Stellenbeschreibung finden Sie auf unserer Homepage www.boetzingen.de unter Aktuell / Ausschreibungen.

Gemeinde Bötzingen

Hauptstraße 11, 79268 Bötzingen
Bei Fragen steht Ihnen Herr Dufner (Tel.: 07663 / 9310-15) gerne zur Verfügung.

Die Gemeinde Ihringen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt,



einen Bautechniker/ Meister (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 70 -100 %.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter: www.ihringen.de



Für unseren 6-gruppigen Kindergarten „St. Josef“ im Ortsteil Wasenweiler suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine pädagogische Fachkraft (50 - 100%) (m/w/d)

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage: www.ihringen.de/rat-haus-und-buergerservice/stellenausschreibungen



Stellenanzeige

In der Albertschule in Ihringen bieten wir **zum 09.09.2024**

eine FSJ-Stelle (Freiwilliges Soziales Jahr) an.

Hast Du

- ... Spaß an der Arbeit mit Kindern?
- ... Lust darauf im Schulbetrieb mitzuhelfen?
- ... Interesse im sonderpädagogischen Bereich Erfahrungen zu sammeln?

Wir freuen uns auf:

- Leidenschaft und Liebe im Umgang mit kleinen und großen Menschen
- Eigenverantwortung, Engagement und eigene Ideen
- Spaß an der Teamarbeit und an der Mitgestaltung unseres pädagogischen Konzepts

Melde Dich bis 15.02.2024 bei uns, wenn Du weitere Informationen benötigst:

Albert-Schule Ihringen
Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Zeppelinstraße 3, 79241 Ihringen
Tel.: 07668/1272, info@albertschule.ihringen.de, www.albert-schule.de

Seminare für touristische Leistungsträger im Naturgarten Kaiserstuhl



Die Naturgarten Kaiserstuhl GmbH bietet in der Winterzeit zusammen mit dem Partner Lohospo wieder mehrere Online-Seminare für touristische Leistungsträger an.

Die Onlinebuchbarkeit mit dem Naturgarten Kaiserstuhl

- Termin: Donnerstag, 25. Januar 2024 um 18:00 Uhr
- Preis: Kostenfrei
- Anmeldung unter: <https://us02web.zoom.us/join/9tJNt5w#?registration>

Von Kritik zum Kompliment - Erfolgreiches Bewertungsmanagement in der Praxis

- Termin: Dienstag, 20. Februar 2024 um 18:00 Uhr
- Teilnahmegebühr: 25 Euro zzgl. MwSt.
- Anmeldung unter

<https://us02web.zoom.us/join/9tJNt5w#?registration>

Bessere Bilder, mehr Buchungen - Immobilienfotografie leicht gemacht

- Termin: Dienstag, 19. März 2024 um 18:00 Uhr
- Teilnahmegebühr: 25 Euro zzgl. MwSt.
- Anmeldung unter: <https://us02web.zoom.us/join/9tJNt5w#?registration>

Außerdem bietet Lohospo am Dienstag, 30. Januar 2024 in Eningen (vormittags) und Ihringen (nachmittags) jeweils ein mobiles Büro an. Unter den nachfolgenden Links können sich Gastgeber anmelden, die individuelle Fragen an die Firma Lohospo und deren Gastgeberportal haben: <https://calendly.com/lohospo/mobiles-buro-mit-lohospo-und-holidu-in-endingen> <https://calendly.com/lohospo/mobiles-buro-mit-lohospo-und-holidu-in-ihringen> Über zahlreiche Anmeldungen würden wir uns sehr freuen!

Semesterstart für das neue VHS-Programm



Das neue Programm an der Volkshochschule Breisach steht in den Startlöchern

Neben vielen etablierten und erfolgreichen Kursen wird es auch über 40 neue Angebote geben. Hierbei bilden die Bereiche Nachhaltigkeit und Verbraucherbildung zwei spannende Schwerpunkte mit Kursen wie „Klimafit – Klimawandel vor der Haustür“ in 6 Modulen und interessanten Vorträgen wie z.B. „Prima Klima – So gelingt der Umstieg auf das E-Auto“, „Der digitale Fußabdruck“ oder „Alles Veggie? Vegetarische und vegane Lebensmittel“.

Ein ganz besonderes Angebot bildet die Ausbildung zum Gästeführer Breisgau in Kooperation mit der Agentur Freiburg Kultour GmbH, die bereits im zweiten Durchlauf an der VHS angeboten wird. Freunde der kulinarischen Angebote dürfen sich auf zwei neue Veranstaltungen im kommenden Semester freuen – „Asiatisches Streetfood“ und „Spanische Tapas“.

Online ist das komplette Programm bereits ab 22. Januar 2024 auf der Webseite der VHS einsehbar unter www.vhs-breisach.de. Dort können Sie sich dann bereits auch anmelden.

Das gedruckte Heft wird für die Gemeinden Ihringen, Merdingen und Wasenweiler mit dem Reblandkurier sowie für Gündlingen, Ober- und Niederrimsingen mit der Sonntagszeitung verteilt. Für Breisach wird das Heft ab der Kalenderwoche 4 an den bekannten Auslegestellen wie z.B. Breisach-Touristik, Sparkasse, Volksbank oder Neutor-Buchhandlung sowie in unserer Geschäftsstelle bereitliegen. Die vollständige Liste aller Auslegestellen finden Sie auf der Webseite der VHS.

Anmeldungen können wie gewohnt direkt über unsere Webseite oder telefonisch unter 07667-261 in unserer Geschäftsstelle erfolgen.

Wieberfasnet in der Steinriedhalle in Freiburg-Waltershofen, Breikeweg

WALTERSHOFEN. Eine Veranstaltung von Frauen für Frauen

Der Verein „Z'sämme“ – Bürgernetz Waltershofen e.V. veranstaltet am Samstag, 3. Februar seine schon traditionelle Wieberfasnet, diesmal unter dem Motto „Königin der Nacht – welche Queen bist du?“ In der dem Motto entsprechend dekorierten Steinriedhalle/Breikeweg feiern nur Frauen. Lediglich für die Musik sorgt DJ Manny. Wie gewohnt gibt es ein buntes Abendprogramm, die Möglichkeit ausgelassen zu tanzen und sich zwischendurch zu stärken. Einlass in die Halle ist um 19.00 Uhr, der Eintrittspreis beträgt € 9.99. Allerdings sind nur weibliche Gäste willkommen.

WEITERBILDUNGEN

E-Antriebe von Land- und Baumaschinen warten

Auf dem Bau und in der Landwirtschaft verfügen Immer mehr Fahrzeuge über Elektroantriebe. Um solche Hochvolt-Systeme warten zu dürfen, ist ein gesonderter Nachweis nötig. Die Gewerbe Akademie der Handwerkskammer Freiburg bietet dazu vom 19. bis 23. Februar 2024 die Fortbildung „Fachkundige Person Hochvolt in der Land- und Baumaschinenteknik (DGUV Information

209-093)“ an. Ziel ist, sicher mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen umzugehen und bei Störungen Fehler ausfindig machen zu können. An Energiespeichern zu arbeiten, die unter Spannung stehen, zählt ebenso zu den Inhalten.

Die Teilnahme wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds bezuschusst. Weitere Auskünfte gibt es bei der Gewerbe Akademie, Telefon 0761/15250-24, www.gewerbeakademie.de.

INTERESSANTES UND WISSENSWERTES

BiZ & Donna

Jetzt den ersten Schritt machen

Viele Frauen in der Region gehen keiner bezahlten Arbeit nach, obwohl sie das gerne tun würden. In einem Vortrag am Donnerstag, 8. Februar, informiert Jennifer Wehrle interessierte Frauen in allen Fragen einer erfolgreichen Rückkehr in das Berufsleben. Die Veranstaltung beginnt um 9:30 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, und dauert rund zwei Stunden. Anmeldung unter https://eveeno.com/wiedereinstieg_freiburg. Die Teilnahme ist kostenlos.

Die Frauen aus der „Stillen Reserve“ sind hoch motiviert und gut ausgebildet. Aber sie trauen sich häufig nicht, den ersten Schritt zu machen. „An diesem Punkt will ich sie abholen. An der Themeninsel Wiedereinstieg kann man mit mir spontan ins Gespräch kommen, ohne sich dafür vorher anzumelden oder Formulare auszufüllen. In Kurzberatungen zeige ich auf, welche weiteren Schritte auf dem Weg zum erfolgreichen Wiedereinstieg hilfreich sind. Wichtig ist mir dabei, dass auf den ersten Schritt ein zweiter folgt“, sagt Wehrle. Das könnte dann eine ausführliche Beratung nach Termin sein, für den sich die Wiedereinstiegsberaterin dann eine Stunde Zeit nimmt. Denn die Aspekte des beruflichen Wiedereinstiegs sind vielfältig und für jede Ratsuchende bedarf es einer individuellen Lösung, damit es mit dem zweiten Berufsstart auch nachhaltig klappt.

Jennifer Wehrle ist „Berufsberaterin im Erwerbsleben“. Sie begleitet Menschen während ihres Erwerbslebens bei ihrer Berufswegeplanung. Mit Informationen, Rat und bei Bedarf auch finanzieller Unterstützung richtet sie sich in erster Linie an Beschäftigte und Wiedereinstiegende.

Die Veranstaltung ist Teil der von Andrea Klimak organisierten Vortragsreihe BiZ & Donna. Als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt berät sie in der Agentur für Arbeit Freiburg in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Öffnungszeiten an Fasnacht

Für den „Schmutzigen Donnerstag“, 8. Februar, gilt:

Die Agentur für Arbeit Freiburg mit allen angeschlossenen Geschäftsstellen, das Jobcenter Freiburg, die Jugendberufsagentur „Gleis 25“, das Kompetenzzentrum für Zugewanderte und die Familienkasse Freiburg öffnen bis 16.00 Uhr.

Für die Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald und Landkreis Emmendingen gelten die bekannten Öffnungszeiten.

Für „Rosenmontag“, 12. Februar, gilt:

Die Hauptgeschäftsstelle der Agentur für Arbeit Freiburg, das Jobcenter Freiburg, das Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald am Standort Freiburg, die Jugendberufsagentur „Gleis 25“ öffnen jeweils bis 12 Uhr und die Familienkasse Freiburg bis 12:30 Uhr.

Die Geschäftsstellen der Agentur für Arbeit in Emmendingen, Müllheim und Titisee-Neustadt, die Geschäftsstellen des Jobcenters Breisgau-Hochschwarzwald in Müllheim, Titisee-Neustadt und Breisach, das Jobcenter Landkreis Emmendingen und das Kompetenzzentrum für Zugewanderte in Freiburg haben am Rosenmontag geschlossen.

Bereits vereinbarte Termine findet ungeachtet der Regelungen wie geplant statt.

PARKINSON-Selbsthilfegruppe

Die Kontaktgruppe Breisgau-Süd/Markgräflerland der Regionalgruppe Freiburg der deutschen Parkinson Vereinigung (dPV) trifft sich am **Montag, 29. Januar 2024 um 15.00 Uhr** im Parkstift St. Ulrich, Hebelstr. 18, 79189 Bad Krozingen.

Frau Ulrike Leber - Ergotherapeutin in Bad Krozingen - hält einen Vortrag: „**Wie Ergotherapie den Alltag für Parkinson-Patienten unterstützt**“.

Betroffene, deren Angehörige und Interessierte (auch Nicht-Mitglieder der dPV) sind dazu wie immer herzlich eingeladen (bitte unverbindliche Anmeldung per Telefon oder E-Mail). Der Eintritt ist frei. Weitere Infos erteilt Uschi Daniel, Tel.: 07633-81522, E-Mail: wolfgang.daniel2@freenet.de



Danksagung



Nichts ist mehr so, wie es war,
du fehlst uns so sehr.

Elmar Anton Ehret

* 11.06.1941 † 27.11.2023

Herzlichen Dank allen, die mit uns Abschied
nahmen, sich in stiller Trauer mit uns verbunden
fühlten und Ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise
zum Ausdruck brachten.

Merdingen,
im Januar 2024

Im Namen aller Angehörigen
Hannelore Ehret

Gärtnerei Bärmann

BLUMENFACHGESCHÄFT

Für unser kleines Team suchen wir
zum **1.4.2024 oder früher**
eine/n Florist*in oder Verkäufer*in (m/w/d)
in Teil- oder Vollzeit.

Du hast: - eine abgeschlossene Ausbildung
- Spaß am kreativen Arbeiten
- Freude am Umgang mit Menschen
- Lust am Gestalten und Dekorieren



Kirchgasse 27 • 79291 Merdingen
Telefon 07668 / 219
www.gaertnerei-baermann.de



MFH in Freiburg und Umgebung gesucht

Suchen Mehrfamilienhaus (gerne auch renovierungsbedürftig)
in Freiburg und Umgebung von privat. Schnelle und diskrete
Abwicklung garantiert.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter
0151 / 677 857 63

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir
eine **Hauswirtschaftshilfe** (50 %-Deputat)
mit guter Kocherfahrung sowie
eine **Reinigungskraft** (30 %-Deputat).



ASB Haus Batzenbergblick
Basler Str. 84, 79227 Schallstadt
Tel. 07664/ 61398-606
info@asb-schallstadt.de

Ihringen: helle 3-Zi-EG-Wohnung, Balkon, Parkett-
und Fliesenboden, schöne Raumaufteilung, gute
Bahnanbindung, Tiere nicht erlaubt, ab sofort zu
vermieten. KM 775€ + Abstellpl. + NK + KT.

Tel. **07633 4235**



Andere reden vom Klima- und Umweltschutz – Du machst es!
Unser Team steht für aktiven Klimaschutz und sucht für das
Einzugsgebiet am Standort Breisach - Grezhausen einen

⊕ Mitarbeiter Kanal/Kläranlage

(m/w/d) · Vollzeit & unbefristet

Das ausführliche Stellenangebot findest du
unter: <https://azv-staufener-bucht.de>

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung.

DRUCKSACHEN AB AUFLAGE 1 ...

MIT UNS FINDEN SIE DIE RICHTIGE WERBFORM FÜR IHREN KUNDENFANG

Wussten Sie schon, dass beim Primo-Verlag nicht nur Ihr
Heimatblatt hergestellt wird? Vor allem Kommunen, Schu-
len, Vereine und Kirchen nutzen gerne unser vielfältiges
Angebot an Druckdienstleistungen. In unserer hochmodernen
Druckerei entstehen nicht nur PRIMO-Heimatblätter.
Von uns erhalten Sie auch Ihre privaten oder geschäftlichen
Drucksachen.

Publikationen: Amts- und Mitteilungsblätter,
Festschriften/Chroniken, Bücher,
Vereinszeitungen, Schülerzeitungen

Geschäftspapiere: Visitenkarten, Briefbogen,
Formulare, Durchschreibesätze,
Geschäftsberichte

Werbemittel: Blöcke, Kalender, Broschüren,
Prospekte, Flyer, Mailings,
Kataloge, Plakate

Private Drucksachen: Einladungen, Grußkarten,
Trauerkarten, Hochzeitszeitungen,
Familienanzeigen

und vieles mehr...



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblaetle.de



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
☎ 07771 9317-932 ✉ print@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

Schaber-Reisen GmbH

Tagesfahrten 2024

24.01. Schlachtplatten Essen im Kinzigtal	54,- €
13.03. Eröffnungsfahrt in Blaue inkl. Mittagessen	68,- €
14.04. Blumeninsel Mainau inkl. Eintritt	60,- €

Mehrtagesfahrten 2024

21.03. 4T Kamelienblüte am Lago Maggiore (keine EZ mehr)	HP 495,- €
01.04. 8T Abano Terme 4*Hotel Ariston Molino	HP 1.045,- €
14.04. 14T Kuren auf Ischia	HP 1.355,- €
19.05. 8T Rosenhafen Portoroz	HP 1.068,- €
22.06. 2T Wochenmarkt am Lago Maggiore	HP 268,- €
22.07. 7T Urlaub im Salzburgerland	HP 935,- €
04.08. 8T Urlaub in Andorra - Berglandschaft der Pyrenäen	HP 1.155,- €
18.08. 7T Inselhüpfen an der Nordsee	HP 1.185,- €

79241 Ihringen, Tel.: 07668 - 950449 www.schaber-reisen.de

NEUER STD/LAT TANZKURS

für Erw. Einsteiger im www.studio-momentum.de.

Start voraussichtlich Die. 30.1., 20:15 Uhr.

8 Termine. Weitere Kursinfos unter LOGIN.

Wir bieten auch andere KURSE an!

UNSER BUCHTIPP

RIKE RICHSTEIN

DIE FARBEN DES SEES

Nach einer schmerzhaften Trennung reist Matilda an den Bodensee in das Haus ihrer kürzlich verstorbenen Großmutter Enni. Seit ihrer Kindheit ist sie nicht mehr hier gewesen und ihr wird bewusst, wie wenig sie über diese Frau weiß. In Ennis Nachttisch findet sie das Foto eines jungen Mannes, der nicht ihr Großvater war. Um sich abzulenken und auch aus Neugier, begibt sie sich auf die Suche nach dem Unbekannten und begegnet dabei einer Wahrheit, die alles verändert.

»Die Farben des Sees« ist ein ebenso ergreifender wie zärtlicher Roman über die richtigen und die falschen Entscheidungen im Leben und darüber, dass es am Ende genau diese sind, die uns ausmachen.

Gebunden mit Lesebändchen |
ISBN 978-3-7977-0785-7 | 22,00 € |
Verlag Stadler, KN



WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF



AUSTRÄGER GESUCHT!

Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie. Bewerben Sie sich als Austräger für das Blättle Ihrer Gemeinde. Die Bezahlung orientiert sich am MiloG.

Ihre Bewerbung nehmen wir gerne telefonisch oder schriftlich per E-Mail entgegen.

Aktuell suchen wir für folgende Gebiete Austräger (m/w/d):

Merdingen - Bezirk 896 - neuer Zusteller ab sofort

Abtshof, Biegärten, Brühlweg, Farbgasse, Hochstr., Jan-Ullrich-Str., Rittgasse, Schönbergstr., Schulstr., Zwiebelgasse

Merdingen - Bezirk 898 - neuer Zusteller ab sofort

Breige, Emletweg, Enggasse, Farbgasse, Hinterhofen, Kirchgasse, Paul-Mathis-Str., Rittgasse, Stockbrunnengasse, Wolfshöhle

Wir suchen immer wieder neue Austräger und Ferienvertretungen. Sie können sich gerne auch initiativ bewerben.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
07771 9317-48 vertrieb@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de



Todtmoos
im Südschwarzwald



2. Waldhaus-Cup

Internationales Schlittenhunderennen



27./28. Januar 2024

26.01. - 28.01.2024: Markt „Husky-Fieber“ im Alten Kurpark

27.01.2024: Black-Forest ALASKA-Party in der Schwarzwaldspitze

Das Rahmenprogramm findet bei jeder Witterung im Alten Kurpark in Todtmoos statt

Wir suchen Verstärkung

Werden Sie Teil unseres Teams!



Perlen Packaging ist ein dynamisches, innovatives und engagiertes Unternehmen, welches weltweit Folien für Blisterverpackungen entwickelt, produziert und beschichtet. Unsere Prozesse, Anlagen, Produkte und das Umfeld sind auf die Bedürfnisse der Pharmaindustrie ausgerichtet.

Im Alltag begegnen Sie unseren Produkten häufiger als zunächst vermutet. Bei der Einnahme einer Tablette, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die zugehörige Blisterverpackung von Perlen Packaging produziert wurde. Mit Standorten in der Schweiz, Deutschland, USA, China und Brasilien gehören wir als spezialisierter Hersteller pharmazeutischer Verpackungsfolien zu den globalen Marktführern. In Müllheim bieten wir mit dieser systemrelevanten Tätigkeit ca. 175 Mitarbeitenden einen krisensicheren Arbeitsplatz.

Was wir Ihnen bieten:

- Vergütung nach einem Haustarifvertrag mit der IG BCE
- Schicht- und Bereitschaftszulagen
- Fahrtkostenzuschuss bei Bereitschaftseinsätzen
- Arbeitgeber-Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen und Direktversicherungen
- 37,5-Stunden-Woche mit Gleitzeitkonto
- Sonderurlaub für verschiedene private Anlässe
- Urlaubs- und Weihnachtsgratifikation
- Hansefit, ein betriebliches Gesundheitsmanagement und eine betriebliche Krankenversicherung
- Firmenfeiern, Abteilungsausflüge und besondere Aufmerksamkeiten
- Unterstützung bei Weiterbildungen
- Gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Senden Sie uns Ihre Unterlagen an
bewerbung.muellheim@perlenpackaging.com

Freie Stellen:

- ▶ Finanzbuchhalter (m/w/d)
- ▶ Maschinenführer Konfektion (m/w/d)
- ▶ Mitarbeiter Folienproduktion / Kalanderführer (m/w/d)
- ▶ Industrieelektriker / Industrieelektroniker (m/w/d)

Freie Ausbildungsplätze:

- ▶ Industriekaufmann (m/w/d)
- ▶ Elektroniker für Betriebstechnik (m/w/d)
- ▶ Maschinen- und Anlagenführer (m/w/d)
- ▶ Kunststoff- und Kautschuktechnologe (m/w/d)
- ▶ Bachelor of Arts: BWL Industrie (m/w/d)



Weitere Informationen finden Sie
auf unserer Karriere-Website





PRIMOVERLAG
Heimat. Deine Blätter.

Bei uns sind Sie richtig!
Handel > Handwerk > Gewerbe

Vertrauen Sie der Expertin am Kaiserstuhl!



Verkauf & Vermietung
WEG- & Mietverwaltung
seit 1999

0176/62 07 10 38
info@immo-kaiserstuhl.de
Vogtsburg-Achkarren



In Baden scheint die 

elektro-stein
seit 35 Jahren Qualität + Service
Merdingen

79291
Sandgrube 3 www.elektro-stein.com
Tel. 07668 - 1598 + 0172 - 9496681

 *auch für Ihre PV-Anlage!*

 * Planung, Lieferung und Montage von PV ANLAGEN mit und ohne Speicher * 

Ab 07.02.2024 haben wir wieder geöffnet!

Am **Merdinger Hexles Zieschtig 13.02.24** haben wir mit warmer Küche & verschiedenen Schnitzelgerichten von **12-20 Uhr geöffnet**.

Wir freuen uns auf Ihr kommen, Ihr Team vom Dialekt!

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN :

MO + DI Ruhetag

MI + DO 12-14 Uhr und 17.30-21 Uhr

FR + SA Geschlossene Gesellschaft

SO 12-20 Uhr durchgehend warme Küche



[Dia]lekt
CAFE RESTAURANT BAR

KLEINSTEINEN 11- 79291 MERDINGEN
WWW.INS-DIALEKT.DE - 07668-9960550

Dämmen for future

Bährle Gipsergeschäft GmbH

Vollwärmeschutz | Außenputz | Innenputz | Trockenbau | Gerüstbau | Estrich

79206 Breisach Tel. 07667/94 56-0 info@baehrle-breisach.de
Gerberstraße 3 Fax 07667/94 56-56 www.baehrle-breisach.de

Verstopfte Rohre

in Küche, Bad, WC, Keller
privat oder Gewerbe?

Schirmeier Notdienst Tag und Nacht
Tel. 0 76 67 / 96 87 75, mobil: 0174 - 3 34 74 85



Elke Schillinger
Freie Architektin

79241 Ihringen Tel. 07668-90990
www.architektin-schillinger.de

- Planung • Neubau
- Bauen im Bestand
- energetische Sanierung

Faschingszauber für Ihr Traumbad!

Bei Wiedensohler wird's närrisch schön!
Entdecken Sie, wie wir Ihre Badezimmerträume wahr werden lassen mit Spaß, Kreativität und einem Hauch von Faschingszauber.

Bruno Wiedensohler GmbH
Gewerbestraße 8,
79206 Breisach - Gündlingen
Tel. 07668 / 99609 - 0
info@wiedensohler.de
www.wiedensohler.de

wiedensohler®

HS Heinrich Schmid

Ihr Partner für Maler-, Boden- und Trockenbauarbeiten

in Ihrer Region

Heinrich Schmid GmbH & Co. KG
Innere Neumatten 14 | 79219 Staufen
👤 Martin Stier | 📞 07633 80690-10
✉️ m_stier@heinrich-schmid.de
🌐 heinrich-schmid.com

Coworking-Arbeitsplätze

Bei uns in FR-Tiengen kannst du dir einen flexiblen Coworking-Arbeitsplatz bereits ab 39 € netto pro Monat anmieten. Alle Infos findest du unter www.rentadesk-freiburg.de

Wir freuen uns auf dich!

 www.primo-stockach.de

Kiss Hofladen

Ab Freitag, den 26.01.2024 haben wir wieder geöffnet.

Öffnungszeiten:
Fr.: 08.30 – 13.00 Uhr und 14.30 – 18.30 Uhr
Sa.: 08.30 – 13.00 Uhr


www.waidhof-ihringen.de
Tel. 07668 - 439

SERVICE RUND UM DIE UHR 

ONLINE ANZEIGE BUCHEN:
WWW.PRIMO-STOCKACH.DE

Buchen Sie mit dem Online-Kalkulator bequem Ihre Anzeige.

WICHTIGE INFORMATION

Vorgezogener Anzeigenschluss in KW 6!

BITTE BEACHTEN! Ihre Anzeige soll in KW 6 erscheinen?
Dann buchen Sie einen Tag früher!

Aufgrund des „Schmutzigen Dunschtig“ am Donnerstag, 8. Februar 2024 ändert sich der Anzeigenschluss wie folgt:

Anzeigenschluss Montag → Freitag in der Vorwoche 9 Uhr
Anzeigenschluss Dienstag → Montag 9 Uhr
Anzeigenschluss Mittwoch → Dienstag 9 Uhr

Bei Kombinationen und Landkreisen muss Ihre Anzeige für KW 6 spätestens am Freitag, 02.02.2024 im Verlag eingehen.



 0 77 71 93 17-11
 anzeigen@primo-stockach.de

www.primo-stockach.de

